



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 5. Juni 2012
zur Vorlage Nr.: [2011-348](#)
Titel: **Nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“

Vom 5. Juni 2012

1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 13. Februar, 26. März und 7. Mai 2012 behandelt. In die erste Sitzung wurde Urs Chrétien von Pro Natura Baselland als Vertreter des Initiativkomitees zur Anhörung eingeladen. An allen drei Sitzungen nahmen Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Generalsekretär BUD Michael Köhn und Jaroslav Misun TBA teil. Der Rechtsdienst BUD war an allen drei Sitzungen durch Andres Rohner resp. Markus Stöcklin vertreten.

2. Die Initiative

Die nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ hat folgenden Wortlaut:

„Das Wasserbaugesetz ist so anzupassen, dass Bachausdolungen, welche durch Dritte (z.B. Landeigentümer, Gemeinden, Verbände) durchgeführt werden, vom Kanton fachlich und finanziell unterstützt werden. Die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen sind bereitzustellen. Die Initiative ist spätestens 3 Jahre nach Annahme durch das Volk umzusetzen.“

Die Initiative ist am 14. Oktober 2010 mit 2374 gültigen Unterschriften eingereicht und das Zustandekommen am 25. November 2010 im Amtsblatt publiziert worden. Nichtformulierte Begehren werden innert zwei Jahre dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

3. Stellungnahme der Regierung

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Initiative abzulehnen und sie ohne Gegenvorschlag dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Er begründet dies damit, dass heute im Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) bereits eine genügende Rechtsgrundlage bestehe, um Ausdolungsprojekte Dritter mitzufinanzieren, sofern die entsprechenden finanziellen und personellen Mittel beschlossen werden, und zudem auch eine Mitwirkung der kantonalen Fachstelle für den Wasserbau bei Ausdolungsprojekten Dritter bereits gewährleistet sei. Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

4. Kommissionsberatung

4.1 Anhörung des Initiativkomitees

Anlässlich der ersten Beratung der Vorlage wurde eine Vertretung des Initiativkomitees zur Präsentation des Anliegens und der Beweggründe für die Initiative eingeladen. Zwei Punkte aus dieser Präsentation müssen besonders hervorgehoben werden:

- Das Wasserbaugesetz des Kantons Basel-Landschaft weist eine Besonderheit gegenüber den Wasserbaugesetzen anderer Kantone auf, indem Ausdolungen nicht als Revitalisierungen gelten.
- Die Initiative bezweckt nicht, am heute bestehenden Grundsatz der Freiwilligkeit zur Ausdolung bei intakten Dolen zu rütteln. Ihr Ziel ist die Erhöhung der Nachfrage nach Ausdolungen über eine bessere Unterstützung in finanzieller und personeller Hinsicht.

4.2 Grundsätzliche Erwägungen

Die Kommission nahm in der Beratung zur Kenntnis, dass es grundsätzlich ein Ausdolungsgebot gibt. Der Kanton ist über die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet, Ausdolungen vorzunehmen und deren Planung voranzutreiben. Dem Grundsatz nach handelt es sich um eine Aufgabe des Kantons und nicht von Dritten. Der Bund unterstützt Ausdolungen des Kantons mit Subventionen. Der Kanton erhält aber keine Unterstützung bei defekten Dolen, wo der Rückbau gesetzlich vorgeschrieben ist. Bestehende, defekte Dolen dürfen nur dann ersetzt werden, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder zu erheblichen Nachteilen für die Landwirtschaft führt.

In ihrer Beratung kam die Kommission zur Einschätzung, dass die heute geltende Freiwilligkeit zum Rückbau von intakten Dolen beibehalten werden muss. Soll aber das Ziel erreicht werden, mehr Bäche ans Licht zu bringen, dann braucht es bessere Anreize und eine stärkere Unterstützung als heute, gerade in der Landwirtschaft, wo offene gelegte Bäche eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellen können und Ausdolungen wegen Pflege und Unterhalt auch in der Kostenoptik nicht besser als der Neubau einer Eindolung abschneiden.

4.3 Gegenvorschlag zur Initiative

Aufgrund der angeführten Informationen und Überlegungen kam die Kommission zur Überzeugung, dass der Initiative ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden muss. Mit diesem soll den Anliegen der Initiative möglichst gut entgegengekommen und damit ein Rückzug der Initiative ermöglicht werden. Als Gegenvorschlag sieht die Kommission eine dahingehende Anpassung des Wasserbaugesetzes (siehe Anhang), dass Ausdolungen künftig auch als Revitalisierungen angesehen werden und der Kanton sich mit einem Beitrag von bis zu 50%, differenziert nach der Qualität von Projekten, an den Kosten von fachgerechten Ausdolungen Dritter, welche nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind, beteiligen kann. Nicht zwingend muss damit eine Erhöhung der Aufwendungen des Kantons einhergehen. Schon heute führt der Kanton Ausdolungen durch – allerdings nur auf seinem eigenen Land. Diese Mittel könnten sich auch anders aufteilen lassen. Wichtig ist, dass mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags auch in der Kostenfrage Transparenz geschaffen wird.

5. Antrag

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat einstimmig, ohne Enthaltungen, die Vorlage [2011/348](#) an den Regierungsrat mit dem Auftrag zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zurückzuweisen.

Pratteln, 5. Juni 2012

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Der Präsident: Philipp Schoch

Anhang: Vorschlag für eine mögliche Änderung des Wasserbaugesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative "Bäche ans Licht"

Vorschlag für eine mögliche Änderung des Wasserbaugesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative „Bäche ans Licht“

§4 Begriffe:

Bisher:

Revitalisierung: Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes

Vorschlag:

Revitalisierung: Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen **sowie das Ausdolen** zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes

§13 Kanton:

bisher :

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a. den Unterhalt der Sohlen
- b. die Revitalisierungen
- c. den baulichen Hochwasserschutz

Vorschlag:

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a. den Unterhalt der Sohlen
- b. die Revitalisierungen, **ausgenommen davon sind Ausdolungen Dritter**
- c. den baulichen Hochwasserschutz

§18 Revitalisierung:

bisher:

Die Kosten werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

Vorschlag:

¹Die Kosten **für Revitalisierungen, für die der Kanton zuständig ist**, werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

² **An fachgerechte Ausdolungen Dritter, die nicht von Gesetzes wegen vorzunehmen sind, wird ein Kantonsbeitrag von bis zu 50% der Kosten gewährt.**